



Förderrichtlinie

Für Kinder – und Jugendarbeit im Altmarkkreis Salzwedel

I. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gemeinwesenorientierter Mitverantwortung befähigen.

Jugendarbeit als ein Teil der Jugendhilfe soll gemäß § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und neu zu schaffen.

Auf die ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen sowie erfahrener und geeigneter Erwachsener wird besonders Wert gelegt. Dies ist nicht nur eine Frage der finanziellen Fördermöglichkeiten, sondern die ehrenamtliche Arbeit ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Breitenwirkung und Anerkennung in der Öffentlichkeit. Die Förderung zielt auf den Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur ab, deren Eigenständigkeit zu wahren ist.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KOMHVO) des Landes Sachsen-Anhalts sowie der Vorschriften des SGB VIII, insbesondere §§ 4, 11 bis 14 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 74, 75, 79, 80 und 90 SGB VIII, näher beschriebene Leistungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Anbest (Gk) bzw. der Anbest (Pk).

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen von Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern der Jugendhilfe sowie der Städte und Gemeinden, wenn sie nachfolgenden Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nicht gefördert werden mit dieser Richtlinie:

- Schulklassenfahrten
- Maßnahmen die kommerziellen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen und sportfachlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen im Rahmen der Jugendweihevorbereitung
/Konfirmandenfreizeiten
- Investitionen

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbänden und Jugendgruppen nach schriftlicher Antragstellung gewährt werden. Gefördert werden Kinder,

Jugendliche und junge Menschen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Altmarkkreises Salzwedel haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind nur bei Erfüllung nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen möglich:

- der Zuwendungsempfänger muss gemeinnützige Ziele verfolgen
- der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
- die Vorhaben müssen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen

6. Verfahren

Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen **Antrag**. Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden.

Beizubringende Dokumente:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Beschreibung des Vorhabens, ggf. das Programm.

Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Ergeben sich nach der Antragstellung Änderungen im Kosten- u. Finanzierungsplan, sind diese umgehend dem Jugendamt bekannt zu geben. (Vorlage des geänderten Kosten- u. Finanzierungsplanes)

Die Entscheidung über die **Bewilligung von Zuwendungen** trifft, mit Ausnahme der Mittel aus dem Aktionsfond, der Jugendhilfeausschuss.

Wird über eine Maßnahme positiv entschieden, ergeht an den Träger der Maßnahme ein **Zuwendungsbescheid**.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein **Verwendungsnachweis** über die Gesamtsumme (Vordruck des Jugendamtes) mit den dazugehörigen Belegen sowie des Sachberichtes einzureichen. Der Abrechnung der Zuwendungen aus II. und III. der Förderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit im Altmarkkreis Salzwedel muss eine Teilnehmerliste (Vordruck des Jugendamtes) beigelegt sein. Bei Nichteinhaltung ergeht durch das Jugendamt ein **Widerrufsbescheid**.

1. Arten von Verwendungsnachweisen (VWN)

Bei den Verwendungsnachweisen wird zwischen einem einfachen und einem vollständigen Verwendungsnachweis unterschieden.

Einfacher VWN :

Der einfache VWN besteht aus einem Sachbericht und einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege.

Die Anordnung der Daten ist in der Form eines Finanzierungsplanes und in zeitlicher Reihenfolge der Zahlung darzustellen. Aus der Aufstellung müssen neben dem Tag der Bezahlung auch der Betrag, der Zahlungsgrund und der Empfänger ersichtlich sein.

Der Zuwendungsempfänger muss durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigen, dass die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist zulässig

- bei Zuwendungen bis 50.000,00 €
- wenn er von der Bewilligungsbehörde zugelassen ist – VV Nr. 5.3.6 zu § 44 LHO

Vollständiger VWN:

Ein vollständiger Verwendungsnachweis beinhaltet neben dem Sachbericht auch einen durch Originalrechnungen belegten zahlenmäßigen Nachweis.

II. Gewährung von Zuwendungen für Freizeitmaßnahmen

Jungen Menschen soll durch Freizeitmaßnahmen das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um damit ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Es werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen unterstützt, die überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen.

1. Voraussetzungen

Kinder- und Jugendfreizeiten müssen allen Kindern und Jugendlichen des Altmarkkreises Salzwedel offenstehen. Der Antrag muss bis zum **30.10.** des Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr eingereicht sein.

2. Förderungsdauer und Anzahl der geförderten Maßnahmen

- maximal werden 14 Tage einer Maßnahme gefördert; der An- und Abreisetag gelten als ein förderfähiger Tag
- es wird eine Maßnahme je Träger bzw. Einrichtung im Kalenderjahr gefördert

3. Betreuer

Betreuungskräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise auf die Aufgabe vorbereitet worden sein (analog Jugendgruppenleiterschulung).

4. Zuwendungshöhe

Der Altmarkkreis Salzwedel fördert Freizeitmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie bis zu einer Höhe von 1/3 der Gesamtkosten bzw.

- Freizeiten außerhalb des Altmarkkreises:
 - bis zur Höhe von 5,00 € je förderfähigen Tag und Teilnehmer
- Freizeiten im Altmarkkreis Salzwedel:
 - bis zur Höhe von 3,00 € je förderfähigen Tag und Teilnehmer

- Zuwendungen für ehrenamtliche Betreuungskräfte: 4,00 € pro Tag

Jeder Träger ist verpflichtet, auch andere Fördermöglichkeiten zu prüfen und Mittel zu beantragen. Die hierüber erlangten Mittel reduzieren den Kreisanteil.

Die Abrechnung muss spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorliegen.

III. Sonstige Maßnahmeförderung

Zur kurzfristigen Förderung von kleineren Projekten und Veranstaltungen, die von oder mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden, wird entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Aktionsprogramm gebildet.

Förderfähig sind nur Maßnahmen innerhalb der §§ 11 bis 13 SGB VIII.

Die Antragstellung ist nicht an Fristen gebunden.

Förderfähige Projekte und Veranstaltungen können unter anderem sein:

- Medienprojekte
- Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Jugendsozialarbeit
- Kinder- und Straßenfeste
- Filmveranstaltungen mit Diskussion
- Ausstellungen
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst gestaltet werden (z.B. Tanz, Theater, Konzert)

Nicht anerkannt werden Kosten für Lebens- und Genussmittel, Getränke, Unterkunft und Helfer.

Die Zuwendungshöhe beträgt max. 150,00 €.

Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Sie informiert die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses regelmäßig über den Stand der Bewilligung.

1. Ansprüche an Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Einrichtungen sollten wöchentlich an mindestens fünf Tagen und insgesamt 30 Stunden in der Woche geöffnet sein und einmal im Monat eine Wochenendveranstaltung anbieten.

Es muss mindestens eine hauptamtliche Fachkraft in der Einrichtung beschäftigt sein. Hauptamtliche Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen, pädagogisch-methodischen Bereich verfügen.

Sie müssen eine abgeschlossene und geeignete Fachausbildung nachweisen und sollten über ausreichende Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen.

Darüber hinaus können weitere Mitarbeiter mit besonderer Geeignetheit und relevanter Berufsqualifikation, z.B. aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur und Handwerk gefördert werden, wenn mindestens eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft in der Einrichtung tätig ist. Gem. § 72a Abs.1 S. 2 SGB VIII haben alle Mitarbeiter in Einrichtungen der offenen Kinder- Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG vorzulegen.

Die Einrichtungen müssen allen Kindern und Jugendlichen für Einzelbesuche zur Verfügung stehen.

Es müssen ausreichend geeignete Räume für offene Freizeit- und Bildungsangebote sowie sanitäre Anlagen zu Verfügung stehen.

Die inhaltliche Arbeit ist in einer Konzeption darzustellen. Es ist auszuweisen, wie die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen gestaltet werden soll. Ein Schwerpunkt sollte die Kooperation mit der Schule (Schulsozialarbeit) vor Ort sein.

Neben den Angeboten in den Einrichtungen sollte Jugendarbeit auch in Form der mobilen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche aus den Gemeinden außerhalb der Kernstädte angeboten werden.

2. Zuwendungen an Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

2.1. Sach- und Betriebskosten

Als **Betriebskosten** können anerkannt werden:

- Miete
- lfd. Bauunterhaltungen/Reparaturen (nicht mehr als max. 20 v. H. der Gesamtbetriebskosten)
- Betriebskosten: Wasserversorgung und -entsorgung, Müllgebühren Schornsteinfeger- und Energiekosten
- Steuern und Versicherungen (z.B. Grundstücksteuer, Gebäudeversicherungen, Inventarversicherungen)
- Telekommunikations- und Postgebühren
- Büromaterial
- GEMA – soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z.B. Eintrittsgelder für Diskotheken); GEZ
- Reinigungsmaterial
- Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher

Bepflanzungen, Leistungen von Reinigungsfirmen sind nicht förderfähig.

Des Weiteren werden insbesondere Anschlussgebühren bzw. -beiträge, z.B. für Straßenausbaumaßnahmen oder für den Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc. nicht bezuschusst.

Förderfähige **Sachkosten** sind Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden sowie projektbezogene Ausgaben für Lebensmittel und Getränke (ausgeschlossen sind Genussmittel). Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten.

Förderfähig sind weiterhin

- Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

Die maximale Zuwendung für Sachkosten beträgt pro Jahr 900,00 € je Einrichtung.

2. Personalkosten

2.2.1. Fachkräfte

Analog zum bisherigen Programm des Landes werden Personalstellen für hauptamtliche sozialpädagogische Mitarbeiter bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gefördert.

Ziel der Förderung ist die Sicherung einer kontinuierlichen und qualifizierten Kinder- und Jugendarbeit.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden sollten in angemessener Höhe beteiligt werden.

Gefördert werden 30 Wochenstunden in Höhe von maximal 28.500 €/Jahr.

Dem Antrag ist der Nachweis der Qualifikation des Stelleninhabers beizufügen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Anforderungen an eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft erfüllt sind.

2.2.2. sonstiges Personal

Für geeignete Mitarbeiter in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können Personalkosten mit 700 €/Monat bezuschusst werden.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie wurde im Jugendhilfeausschuss am 08.12.2021 beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Förderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit Im Altmarkkreis Salzwedel“ vom 01.01.2017 außer Kraft.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.